

§ 6

Unantastbarkeit der Person

(1) Kein Bürger darf unbegründet einer Straftat beschuldigt oder außer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden.

(2) Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden.

(3) Eine Verhaftung darf nur auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls (§ 122) erfolgen.

Anmerkung: Vgl. auch Art. 30, 99 Abs. 3 und 4 und Art. 100 Verf. sowie Art. 4 StGB.

§ 7

Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung der Bürger sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses wird durch das Gesetz geschützt.

(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von 1 Bürgern sowie Beschlagnahmen sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.

Anmerkung: Vgl. auch Art. 11 Abs. 1, Art. 31, 37 Abs. 3 Verf. und Art. 4 Abs. 1 und 4 StGB sowie §§ 108 ff. StPO.

§ 8

Feststellung der Wahrheit

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt/und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Straftat, ihre Ursachen (und Bedingungen) und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig[^] und unvoreingenommen festzustellen.⁴

Anmerkung: Vgl. insbesondere §§ 22, 23 sowie 101 und 222 StPO.

(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie gönnen[^] Beweishäufung stellen: ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.

Anmerkung: Vgl. auch §§ 15, 61 StPO.

§ 9

Stellung des Gerichts

(1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.